

II- 1643 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 18. Okt. 1972No. 830/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Melter und Genossen an den
Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung,
betreffend Vorgangsweise bei der Besetzung einer Tabaktrafik
in Bregenz.

Bei der Vergabe der erledigten selbständigen Tabaktrafik in
Bregenz, Holzackerstraße (Kiosk), wurde - unter Aufhebung des
anderslautenden Beschlusses der Besetzungskommission bei der
Monopolverwaltungsstelle für Vorarlberg vom 6.7.1972 - einem
Bewerber der Vorzug gegeben, der sich infolge Aufgabe einer
Gemischtwarenhandlung und einer Gastwirtschaft als "derzeit ohne
Beschäftigung" ausweisen konnte.

In der Begründung der gegenständlichen nach Anhörung des Be-
setzungsbeirates getroffenen Entscheidung (Schreiben der General-
direktion der Austria-Tabakwerke AG. vom 20.9.1972, K-V-3/46/
72/1) wurde angeführt, daß der zunächst von der Besetzungs-
kommission bestimmte Bewerber über ein Einkommen verfüge, während
der andere Bewerber beschäftigungslos und daher als der be-
dürftigere anzusehen sei.

Das Gegenargument des Vertreters der Zentralorganisation der
Kriegsopferverbände Österreichs, daß sich der Betreffende durch
die Aufgabe seines Lebensmittelgeschäftes und seines Gasthauses
selbst in diese wirtschaftliche Lage versetzt habe, wurde - un-
verständlicherweise - als bedeutungslos zurückgewiesen. Die
Relevanz der von einem Bewerber geltend gemachten Beschäftigungs-
losigkeit muß wohl angesichts der gerade in Vorarlberg herrschen-
den Arbeitsmarktsituation angezweifelt werden.

Wenn die Besetzungskommission in Vorarlberg jenen Bewerber als
Tabaktrafikanten bestimmte, für den sich der Vertreter des
Vorarlberger Kriegsopferverbandes nachdrücklichst aussprach,
so geschah dies in der Erwägung, daß der Betreffende eine
Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 v.H. aufweist, sowie unter

-2-

Mithberücksichtigung des Umstandes, daß zusätzliche Körperschäden vorliegen, die bei einer Bejahung der Zusammenhangsfrage eine Einschätzung der M.d.E. mit mindestens 70.v.H. ergeben würde. Die Beschaffenheit der Körperschäden läßt es als sehr fraglich erscheinen, ob dieser Schwerebeschädigte, der für zwei unversorgte Kinder zu sorgen hat, die bisherige Berufstätigkeit (techn.Monteur) weiterhin ausüben kann.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e:

Wie hat sich in der gegenständlichen Angelegenheit der Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Besetzungsbeirat verhalten?

Wien, den 18. Oktober 1972